



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 2007

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	23. 5. 2007	Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	192
2010	18. 6. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren	200
2023	18. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	200
2030	6. 6. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums	202
20302	29. 5. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)	198
20302			
20320	19. 6. 2007	Gesetz über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen	203
20320	5. 6. 2007	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen bei der Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002	192
20320	12. 6. 2007	Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter im Land Nordrhein-Westfalen Landesobergrenzenverordnung NRW – LOgrVO NRW	204
2170	19. 6. 2007	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe.	205
2180	19. 6. 2007	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz	208
2251	5. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz –	192
77	19. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)	194
790	19. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	205
81	19. 6. 2007	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen.	207
	30. 5. 2007	Genehmigung der 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath	198
	24. 5. 2007	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007	199

**Verordnung
zur Bestimmung der lebenswichtigen
Einrichtungen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Vom 23. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Satz 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NW –) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Lebenswichtige Einrichtungen

Lebenswichtige Einrichtung im Sinne des § 2 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist im Geschäftsbereich des Finanzministeriums der Produktionsbereich des Rechenzentrums der Finanzverwaltung.

§ 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 192

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes zur Festsetzung
besonderer Stellenobergrenzen
bei der Gemeindeprüfungsanstalt
vom 30. April 2002
Vom 5. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes zur Festsetzung
besonderer Stellenobergrenzen
bei der Gemeindeprüfungsanstalt
vom 30. April 2002**

§ 1

Das Gesetz zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen bei der Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 – Artikel 9 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 – (GV. NRW. S. 160) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 2. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 192

**Gesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen
(LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz –
Vom 5. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen
(LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz –**

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 58a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI, Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

**„Unterabschnitt 1:
Grundsätze**

§ 39 Medienkompetenz

§ 40 (weggefallen)

§ 41 Qualitätskennzeichen“.

2. Abschnitt X, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

**„Unterabschnitt 4:
(weggefallen)**

§§ 105-108 (weggefallen)“.

(2) § 40 wird gestrichen.

(3) In § 55 Abs. 1 werden die Angaben „§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Angaben „§ 72 Abs. 4“.

(4) § 60 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

(4a) In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Vertreter einer“ die Wörter „von der LfM anerkannten“ gestrichen.

(5) § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(6) § 72 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

(7) § 73 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

2. § 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.“

(8) § 74 wird gestrichen.

(9) In § 75 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben „§ 72 Abs. 2“ ersetzt durch die Angaben „§ 72 Abs. 3“.

(10) § 82 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren

1. zur Förderung des Bürgerfunks nach § 72 Abs. 4
2. für Arbeitsgemeinschaften nach § 76
3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.“

4. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(11) § 88 wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien“ durch die Wörter „Projekte zur Förderung der Medienkompetenz“ ersetzt.

2. § 88 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

(12) In § 90 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 2 endet mit einem Punkt.

(13) § 92 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Endet das Amt eines Mitglieds der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der für die Medienkommission geltenden Vorschriften gewählt.“

(14) In § 94 Abs. 1 werden die Wörter „oder dem Medienrat“ gestrichen.

(15) In § 101 werden die Wörter „oder des Medienrats“ gestrichen.

(16) Die §§ 105 bis 108 werden gestrichen.

(17) In § 117 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder des Medienrats“ gestrichen.

(18) § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.“

(19) § 128 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

77

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen und
über Fachbetriebe (VAwS)**

Vom 19. Juni 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 5 Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten“

„§ 6 entfällt“

„§ 7 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art“

„§ 9 entfällt“.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt nicht für die unterirdische behälterlose Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln und Verwenden von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatznummerierung wird wie folgt geändert:

Aus Absatz „(8)“ wird Absatz „(10)“.

Aus Absatz „(9)“ wird Absatz „(11)“.

Aus Absatz „(10)“ wird Absatz „(12)“.

Aus Absatz „(11)“ wird Absatz „(14)“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Anlage umfasst alle ortsfesten oder ortsfest benutzten Teile, einschließlich der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Anlage erforderlich sind.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind.

Als unterirdisch gelten auch Rohrleitungen oder Behälter, wenn sie sich in Schutzrohren oder -räumen oder anderen Baukörpern, die in der Erde eingebettet sind, befinden und nicht begehbar oder die Außenwände der Rohrleitungen oder Behälter nicht insgesamt optisch kontrollierbar sind.

Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.“

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage“ bzw. „Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen“ durch die Wörter „HBV-Anlage“ bzw. „HBV-Anlagen“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Das Anlagenvolumen im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt ermittelt:

1. Anlagenvolumen von Lageranlagen

Das Anlagenvolumen ist der Rauminhalt aller der Anlage zugehörigen Behälter.

2. Anlagenvolumen von HBV-Anlagen

Das Anlagenvolumen kontinuierlich betriebener HBV-Anlagen ist der Rauminhalt aller der Anlage zugehörigen Behälter.

Das Anlagenvolumen diskontinuierlich betriebener HBV-Anlagen ist der Rauminhalt des größten aller in der Anlage vorhandenen Behälter.

Wenn aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten Stoffe nachweislich nicht den Gesamtrauminhalt der Behälter einnehmen können, ist das auslegungsgemäße Volumen wassergefährdender Stoffe anzusetzen.

Betriebliche Absperrrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben bei der Ermittlung des Anlagenvolumens außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen.

3. Anlagenvolumen von Abfüll-, Umschlaganlagen und Rohrleitungen

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen, die einer Lager- oder HBV-Anlage zugeordnet sind, wird das Anlagenvolumen dieser Anlage zugrunde gelegt. Beim Umladen wird das Volumen der größten Transporteinheit zugrunde gelegt. Besteht die Transporteinheit aus mehreren Verpackungen, sind deren Einzelvolumina zu addieren.

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Rohrleitungsanlagen, die keiner Lager- oder HBV-Anlage zuzuordnen sind, ist das Volumen, das sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder der mittlere Tagesdurchsatz anzusetzen, wobei der größere Wert maßgebend ist.

4. Anlagenvolumen von Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, die mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen behaftet sind

Erfolgt der Umgang von festen Stoffen mit anhaftenden wassergefährdenden Flüssigkeiten in Behältern, ist nur deren Anteil zur Volumenbestimmung maßgebend, andernfalls ist das Gesamtvolumen der Stoffe maßgebend.“

f) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Befestigte Flächen (z. B. Schwarzdecken, Ortbetone oder Fliesenbeläge) müssen gewährleisten, dass austretende wassergefährdende Stoffe sicher erkannt werden. Ein Nachweis der Dichtheit und der Beständigkeit ist nicht erforderlich.“

g) In Absatz 11 (neu) wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufstellen ist das Errichten von Anlagen mittels vorgefertigter Anlagen oder Anlagenteile.

Einbauen ist das Einfügen von vorgefertigten Anlagen oder Anlagenteilen in Anlagen.“

h) Absatz 12 (neu) erhält folgende Fassung:

„(12) Schutzgebiete sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2. Heilquellenschutzgebiete nach § 16 Abs. 3 des Landeswassergesetzes,

3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen ist,

4. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 15 Abs. 5 des Landeswassergesetzes erlassen ist.

Für Heilquellenschutzgebiete gilt nur die qualitative Schutzzone.

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.“

i) Als Absatz 13 wird folgender Text eingefügt:

„(13) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete nach § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Landeswassergesetz.“

j) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Vollschauchsystem

Ein Vollschauchsystem im Sinne dieser Verordnung ist ein Betankungssystem, bei dem der Befüllschlauch ständig mit dem abzufüllenden Medium gefüllt ist. Der Befüllschlauch ist am Tankwagen fest und dauerhaft montiert. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer Trockenkupplung oder eines selbsttätig schließenden Zapfventils.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Anforderungen

(1) Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können;

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;

3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden;

Im Regelfall müssen die Anlagen, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind, mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Auffangräume dürfen nur in Ausnahmefällen Abläufe haben, wenn sichergestellt ist, dass die im Schadensfall austretenden Stoffe zurückgehalten werden.

Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.

Einwandige unterirdische Behälter in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Gasen und Flüssigkeiten sind unzulässig.

4. im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können.

(3) Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.

(4) Der Betreiber einer Anlage mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

Bei Heizölverbraucheranlagen zur Versorgung von Wohngebäuden und ähnlich genutzten Gebäuden genügt das Anbringen des Merkblattes „Betriebs-

und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4 VAwS“. Das Merkblatt ist enthalten in den „Verhaltensvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)“, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) unter der Gliederungsnummer 770 veröffentlicht sind.

(5) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

(6) Ein Rückhaltevolumen ist bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 0,1 m³ oder der WGK 1 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 1 m³ nicht erforderlich, sofern sich diese auf einer befestigten Fläche befinden oder die Leckerkennung jederzeit durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.

(7) Ein Rückhaltevolumen ist bei Umschlaganlagen nicht erforderlich, wenn Stoffe in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, umgeladen werden, sofern der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet.

(8) Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 1 sowie oberirdische Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 50 m³ werden an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen keine Anforderungen gestellt.

(9) Für oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 können die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen gemäß Absatz 2 Nr. 3 durch Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer und / oder technischer Art ersetzt werden, die aus einer Gefährdungsabschätzung hervorgehen.

(10) Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitung ausgebildet sind oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.

(11) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieselkraftstoff über 1 m³ dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(12) Beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff im Vollschauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks ist weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn

a) mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder

b) bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt wird.

(13) Beim Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, dass selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ bzw. „das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „das für den Umweltschutz zu-

- ständige Ministerium“ bzw. „das für das Bauen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in bezug auf“ durch die Wörter „in Bezug auf“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Anlagen in Schutz-
und Überschwemmungsgebieten“.
- b) In Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes unzulässig.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, die ein ausreichend bemessenes Rückhaltevolumen aufweisen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.
- Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass das dem Volumen des Behälters bzw. der größten absperrbaren Betriebseinheit entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann. Bei mehreren oberirdischen Behältern mit einer gemeinsamen Rückhaltung, ist für deren Bemessung nur das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 % des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.“
- e) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) In Schutzgebieten bleiben weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14, § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes unberührt.“
- f) Als Absatz 4 wird folgender Text eingefügt:
- „(4) Anlagen in Überschwemmungsgebieten dürfen nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden, und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
entfällt“.
- b) Der Absatz 1 wird gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art“.
- b) Als Absatz 1 wird folgender Text eingefügt:
- „(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester und flüssiger Stoffe mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 1 m³ sowie gasförmiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ sind einfach oder herkömmlich.“
- b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Gesamtvolumens der Anlage“ durch die Wörter „des Anlagenvolumens“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „(3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine befestigte Fläche haben und die Stoffe in“.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sind auch dann einfacher oder herkömmlicher Art, wenn ein Sachverständiger nach § 11 für den Einzelfall bescheinigt, dass und auf welche Weise die Anforderungen des § 3 erfüllt sind und der Betreiber die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.
- Dies gilt auch für Rohrleitungsanlagen, die keiner LAU- oder HBV-Anlage zugeordnet sind.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag für eine einzelne Anlage erteilt, die nicht einfach oder herkömmlich ist oder für die kein Nachweis im Sinne des § 19 h Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Eignungsfeststellung ist durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde unter Beifügung der für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen zu beantragen.“
- c) Der Absatz 3 wird gestrichen.
10. Änderungen zu § 9:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
entfällt“.
- b) Die Absätze 1 – 3 werden gestrichen.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer Auffangvorrichtung, die auch den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen“ durch die Wörter „einer Auffangvorrichtung, die auch den Anforderungen dieser Verordnung entspricht,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Aufgrund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe und der Abwasseranlagen ist in der Anlagenbeschreibung sowie der zugehörigen Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 darzustellen, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und eingeleitet werden.
- Die Anlagenbeschreibung der Anlagen nach § 10 Abs. 1 ist unabhängig vom Volumen der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen immer erforderlich.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der 2. Satz wie folgt gefasst:
- „Die Organisationen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden von der zuständigen Behörde anerkannt.“
- b) Der Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nachweisen, dass sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen, die

- a) auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- b) zuverlässig sind, und
- c) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,“.
- c) In Absatz 5 wird der 2. Satz wie folgt gefasst:
„Das Prüftagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die zuständige Behörde kann von anerkannten Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigen oder die Bestellung eines Sachverständigen aufheben, insbesondere, wenn dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchführt oder die in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an Sachverständige nicht mehr erfüllt.“
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Mit der Auflösung von Organisationen im Sinne von Absatz 3 und 4, der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die Bestellung von sachverständigen Personen ist in diesem Fall gegenstandslos.“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Betreiber vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage durch Sachverständige nach § 11 folgende Anlagenarten überprüfen zu lassen:
1. Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen,
 2. oberirdische Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³.
- Die Prüfungen entfallen bei Anlagen, die nicht nach Absatz 2 wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS“ bescheinigt. Das Muster ist enthalten in den „Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)“, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) unter der Gliederungsnummer 770 veröffentlicht sind.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Betreiber spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre, oder bei Stilllegung der Anlage durch Sachverständige nach § 11 folgende Anlagenarten überprüfen zu lassen:
1. Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen,
 2. oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m³,
 3. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³, bei der Lagerung von Heizöl EL mit einem Anlagenvolumen von mehr als 5 m³.
- Werden in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden Regelung kürzere Prüfpflichten festgelegt, gelten diese.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.“
- c) Der Absatz 3 wird gestrichen und die Absätze (4) bis (7) werden die Absätze (3) bis (6).
- d) Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:
„(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden.
- Sie entfallen ebenfalls, wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt, die der Forschung, Entwicklung oder der Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen.“
- e) In Absatz 5 (neu) wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:
„Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) überprüft wird und dabei“.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 10 m³,“.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Prüfzeichen“ durch das Wort „Verwendbarkeitsnachweis“ ersetzt.
15. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16
Ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 4 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 5 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,
 2. eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, die in einer Eignungsfeststellung nach § 8 oder Bauartzulassung nach § 19h Wasserhaushaltsgesetz festgesetzt ist,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 keine Anlagenbeschreibung sowie die zugehörige Betriebsanweisung erstellt,
 4. in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht § 5 Abs. 1 bis 4 entspricht,
 5. entgegen § 3 Abs. 11 Behälter ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,
 6. Prüfungen nach § 12 durchführt, ohne von einer nach § 11 anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
 7. als Betreiber entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen lässt.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2007 S. 194

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)

Vom 29. Mai 2007

Aufgrund § 33 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –; Artikel 1 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG –) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 durch die Dekaninnen oder Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2007

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 198

Genehmigung der 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath Vom 30. Mai 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. März 2007 die 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath beschlossen (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 30. Mai 2007 – 502 – 30.15.02.48 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Mai 2007

Die Ministerin für
Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2007 S. 198

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2007
Vom 24. Mai 2007**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEGR NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Teilschritten nach dem NKF Einführungsgesetz NRW in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der kameraler Teil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.089.527.500 EUR
in der Ausgabe auf	2.089.527.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	114.037.900 EUR
in der Ausgabe auf	114.037.900 EUR

festgesetzt.

(3) Der doppische Teil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der auf das System der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.288.154 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.270.564 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.424.276 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.226.546 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	59.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.646.230 EUR

festgesetzt.

Die voraussichtlich kassenwirksam werdenden saldierten Zuschüsse bzw. Überschüsse sind in den ausgewiesenen Gesamtsummen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) und im Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 24.648.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben bzw. -auszahlungen und Ausgaben bzw. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.456.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,6 % der für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. März 2007 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **2. bis 10. Juli 2007** im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 215, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. Mai 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2007 S. 199

2010

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die
Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen
im Verwaltungsvollstreckungsverfahren
Vom 18. Juni 2007**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 5. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 10. März 2003 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2007 (GV. NRW. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j wird hinter dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ folgende Bezeichnung eingefügt: „, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)“.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe o wird
 - a) hinter der Bezeichnung „§§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes“ folgende Bezeichnung eingefügt: „, §§ 93 und 94 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)“ sowie
 - b) die Bezeichnung „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch folgende Bezeichnung ersetzt: „des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII)“.
3. In § 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „2009“ durch die Bezeichnung „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f, MdL

– GV. NRW. 2007 S. 200

2023

**Verordnung zur Änderung
der Entschädigungsverordnung
Vom 18. Juni 2007**

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 932), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2001 (GV. NRW. S. 794, ber. S. 820), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Satz 1 und des § 133 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 30 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), des § 16 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) und § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004, GV. NRW. S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags verordnet.“

2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „und Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ gestrichen.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden		
bis 20.000 Einwohner		184 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner		252 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner		336 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner		418 Euro
über 450.000 Einwohner		501 Euro

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 20.000 Einwohner	99 Euro	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	166 Euro	17 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	248 Euro	17 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	332 Euro	17 Euro
über 450.000 Einwohner	414 Euro	17 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen		
bis 250.000 Einwohner		301 Euro
über 250.000 Einwohner		384 Euro

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | in Kreisen | monatliche Pauschale | Sitzungsgeld |
|------------------------|----------------------|--------------|
| bis 250.000 Einwohner | 248 Euro | 17 Euro |
| über 250.000 Einwohner | 332 Euro | 17 Euro |
3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ausschließlich als monatliche Pauschale
- | in Stadtbezirken | monatliche Pauschale |
|----------------------------------|----------------------|
| bis 50.000 Einwohner | 175 Euro |
| von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 200 Euro |
| über 100.000 Einwohner | 225 Euro |
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 169 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | | |
|----------------------|---------|
| monatliche Pauschale | 83 Euro |
| Sitzungsgeld | 43 Euro |
- c) ausschließlich als Sitzungsgeld 85 Euro
5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 169 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | | |
|----------------------|-----------|
| monatliche Pauschale | 83 Euro |
| Sitzungsgeld | 43 Euro.“ |
4. § 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 2
Sachkundige Bürger
und sachkundige Einwohner
- Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt
1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| bis 20.000 Einwohner | 17 Euro |
| von 20.001 bis 50.000 Einwohner | 22 Euro |
| von 50.001 bis 150.000 Einwohner | 26 Euro |
| von 150.001 bis 450.000 Einwohner | 30 Euro |
| über 450.000 Einwohner | 35 Euro |
2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen
- | | |
|------------------------|---------|
| bis 250.000 Einwohner | 30 Euro |
| über 250.000 Einwohner | 35 Euro |
3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 9 Nr.3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr 52 Euro.“
5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	100 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	113 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	128 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	142 Euro
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	150 Euro
über 3.000 Einwohner	164 Euro

beträgt.

Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt.“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie in § 2 Nr. 1 und 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.“

7. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.“

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

2030

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten sowie
zur Bestimmung der mit
Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
dienstvorgesetzten Stellen
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
Vom 6. Juni 2007**

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Polizei – Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“, die Wörter „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei“ durch die Wörter „Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ und die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt und für Ehrenbeamte bei

den Bezirksregierungen,
dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
dem Landesvermessungsamt,
den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
dem Institut der Feuerwehr,
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
dem Institut für öffentliche Verwaltung,
dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
der Fortbildungsakademie,
dem Landeskriminalamt,
der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung,
dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
den Kreispolizeibehörden

auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie für Beamtinnen und Beamte der allgemeinen inneren Verwaltung der Kreispolizeibehörden, der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung, des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste und des Landeskriminalamts ab der Besoldungsgruppe A 15 werden die in Satz 1 genannten Befugnisse von mir wahrgenommen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,“ die Wörter „die Leiterin oder der Leiter der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei und“ durch die Wörter „Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,“ sowie die Wörter „der Zentralen Polizeitechnischen Dienste,“ durch die Wörter „des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste und“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Versetzung oder Abordnung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für Abordnungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgetzte die Leiterin oder der Leiter

des Landeskriminalamtes,
der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung,
des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste,
der Kreispolizeibehörden

für die Beamtinnen und Beamten ihrer oder seiner Behörde oder Einrichtung. Dies gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.“

- d) In Absatz 5 wird das Wort „Abteilungsleiterstellen“ durch die Wörter „Abteilungs- oder Direktionsleiterstellen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Polizei – Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“, die Wörter „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei“ durch die Wörter „Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ und die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „in § 2 Ab. 2 Nr. 1 genannten“ gestrichen und die Wörter „soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen“ durch das Wort „die“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Polizei – Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“, die Wörter „Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei“ durch die Wörter „Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ und die Wörter „der Zentralen Polizeitechnischen Dienste“ durch die Wörter „des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Kreispolizeibehörden mit Ausnahme des höheren Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung bestimme ich als dienstvorgetzte Stelle im Sinne des Landesdisziplinargesetzes das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

20302
20320

**Gesetz
über die Gewährung
von Einmalzahlungen an Beamte
und die Gewährung einer Zulage für
freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen
Dienst in Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20320

**Artikel I
Gesetz
über Einmalzahlungen
an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger
in den Jahren 2006 und 2007
im Land Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an die in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der dort genannten Dienstherren und für die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen (§ 16 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, §§ 30 Abs. 1 u. 32 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen).

Abschnitt 1**Einmalzahlung im Jahr 2006**

§ 2

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9, die mindestens an einem Tag des Monats Dezember 2006 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung. Sie beträgt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 200 €, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 150 € und in der Besoldungsgruppe A 9 100 €. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Dezember oder bei einem später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag des Monats.

(2) § 6 Abs. 1 und § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend; in den Fällen des § 72 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich der Anteil der Einmalzahlung nach der Höhe des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder Berechtigten/jedem Berechtigten nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2006 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

§ 3

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen

(1) Am 1. Dezember 2006 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der

Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 erhalten für den Monat Dezember eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem für die jeweilige Besoldungsgruppe nach § 2 Abs. 1 maßgebenden Betrag berechnet; für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppe A 1 ist dies der Betrag von 200 €. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Am 1. Dezember 2006 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne von § 71 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten für den Monat Dezember eine Einmalzahlung in Höhe von 120 €, Witwen, Witwer und versorgungsrechtliche geschiedene Ehegatten erhalten 72 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 24 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 15 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.557,74 € belaufen. Die Einmalzahlung beträgt 90 €, 54 €, 18 € und 11 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.826,09 € belaufen; sie beträgt 60 €, 36 €, 12 € und 8 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.947,14 € belaufen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes; nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung. Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 2**Einmalzahlung im Jahr 2007**

§ 4

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Besoldung erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli eine Einmalzahlung in Höhe von 350 €, Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen in Höhe von 100 €. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen

(1) Am 1. Juli 2007 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 350 € berechnet.

(2) Am 1. Juli 2007 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne von § 71 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 210 €. Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 126 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 42 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 26 €.

(3) § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

20302

Artikel II

Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

§ 1

(1) Den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst, die sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr -AZVOFeu- vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442) zu einer freiwilligen, erhöhten wöchentlichen Regelarbeitszeit bereit erklärt haben, kann bei Ableistung einer über § 2 Abs. 1 AZVOFeu hinausgehenden Arbeitszeit von im Monat durchschnittlich wöchentlich 6 Stunden eine besondere Zulage gewährt werden. Diese kann für jede Dienstschrift bis zu 20 Euro betragen. Bei einer geringeren durchschnittlichen Mehrleistung ist die Zulage entsprechend anteilig zu gewähren.

(2) Die Zulage ist kein Bezug im Sinne des § 6 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

20320

Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter im Land Nordrhein-Westfalen Landesobergrenzenverordnung NRW – LOgrVO NRW

Vom 12. Juni 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), wird für Beamtinnen und Beamte des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Landesverbands Lippe und des Regionalverbandes Ruhr verordnet:

§ 1

Weitergeltung
bisheriger Obergrenzenregelungen

(1) Die am 1. Juli 2007 geltenden besonderen Stellenobergrenzenregelungen gemäß den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595/1597) in der jeweils am 30. Juni 2002 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden. Das gleiche gilt für die nach § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung im Haushalt zugelassenen höheren Stellenanteile für Beförderungsämter bei Oberbehörden sowie bei wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Landes.

(2) Die Verordnungen vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 310) und vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 822) bleiben unberührt.

§ 2

In-Kraft-Treten;
Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 2. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

2170

**Verordnung über
die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 19. Juni 2007**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende
347 EURO,

für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
208 EURO,

für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres
278 EURO.

Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils
312 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606) außer Kraft.

Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

790

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Juni 2007**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird nach Beratung mit dem Landtagsausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande NRW vom 11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072, ber. 1995 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2006 (GV. NRW. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 wird durch die **Anlage** ersetzt. Anlage
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

Lfd. Nr. des Regionalforstamtsbezirk	Bezirk
01 Nationalpark Eifel	Der Bezirk umfasst: Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze
02 Hocheifel – Zülpicher Börde	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Regionalforstamtsbezirktes 01 im Kreis Euskirchen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Heimbach, Nideggen und der Gemeinden Kreuzau, Nörvenich und Vettweiß
03 Rureifel – Jülicher Börde	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Regionalforstamtsbezirktes 01 im Kreis Aachen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Düren, Jülich und Linnich und der Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz sowie die Stadt Aachen und den Kreis Heinsberg
04 Rhein-Sieg-Erft	Der Bezirk umfasst: Städte Bonn, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
05 Bergisches Land	Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Mettmann
06 Märkisches Sauerland	Der Bezirk umfasst: Märkischer Kreis
07 Kurkölnisches Sauerland	Der Bezirk umfasst: Kreis Olpe
08 Siegen Wittgenstein	Der Bezirk umfasst: Kreis Siegen-Wittgenstein
09 Arnsberger Wald	Der Bezirk umfasst: Staatswaldflächen aus den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und dem Kreis Soest
10 Oberes Sauerland	Der Bezirk umfasst: aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Hallenberg, Medebach, Meschede (ohne Staatswaldflächen), Schmallenberg, Sundern (ohne Staatswaldflächen), Winterberg und die Gemeinde Eslohe
11 Soest-Sauerland	Der Bezirk umfasst: Kreis Soest (ohne Staatswaldflächen) und aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg (ohne Staatswaldflächen), Brilon, Marsberg, Olsberg und die Gemeinde Bestwig
12 Hochstift	Der Bezirk umfasst: Kreise Höxter, Paderborn
13 Ruhrgebiet	Der Bezirk umfasst: Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a.d.Ruhr, Oberhausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreise Recklinghausen, Unna
14 Niederrhein	Der Bezirk umfasst: Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Kreise Kleve, Viersen, Wesel
15 Münsterland	Der Bezirk umfasst: Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
16 Ostwestfalen-Lippe	Der Bezirk umfasst: Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grund-sicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angaben „sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und das Wort „fachlich“ gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 entfällt.
- d) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zwischen den Beteiligten nach Satz 1 sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

(3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterrichten.

(4) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben.“

3. Folgender § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 3 entfällt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet.“

- d) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach „§ 46 Abs. 6“ anstatt „bis 9“ „bis 10“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird im Satz 1 nach „§ 46 Abs. 10 Satz 1“ anstatt „und 2“ „bis 3“ eingefügt und im Satz 3 das Wort „fachlich“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 nach Satz 2 angefügt:

„Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 303.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorvorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und

Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich aus dem im Auszahlungsjahr geltenden Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den nach Absatz 4 maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Zuweisungsbetrag nach Absatz 3 Satz 8 wird hälftig zum 30. Juni und zum 30. November an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Jahr 2007 erfolgt die Auszahlung nach Satz 1 zum 30. Oktober 2007.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

- g) Absatz 7 wird aufgehoben.

7.

- a) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
b) Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8

(1) Das zuständige Ministerium untersucht die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. Soweit zweckmäßig, können für die Untersuchungen nach Satz 1 Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie die Auswirkungen der Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 2010 untersucht. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, erfolgt eine gesetzliche Anpassung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2007 S. 207

2180

**Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Vereinsgesetz**

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), wird verordnet:

§ 1

Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juni 1965 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359